

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2025

Wien, am 23. Dezember 2025

Sondernummer 5

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43 1 21110-822607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:

Seite

Amtliche Verlautbarungen

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte) geändert werden (Zl. 2025-1.055.865).....	2
---	---

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte) geändert werden

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 203/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte), Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 2/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „in der Fassung Bundesgesetz BGBl. II Nr. 31/2016“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 31/2016“ ersetzt.

2. Dem Text des § 7 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 wird angefügt: „(2) § 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Sondernummer 5/2025, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. In § 8 Abs. 1 wird die Zahl „2026“ durch die Zahl „2027“ und die Wortfolge „erst-, neu- oder nachgeeicht“ durch das Wort „erstgeeicht“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis 31. Dezember 2025 erst-, neu- oder nachgeeicht und bis 31. Dezember 2032 verwendet werden“ durch die Wortfolge „bis 31. Dezember 2036 neu- oder nachgeeicht sowie verwendet werden“ ersetzt.

Zl. 2025-1.055.865

Der Leiter

des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Vizepräsident Mag. Robert Edelmaier